



Finanz Journal **Newsletter 03|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Sachbezug für Gemeinschaftsquartiere des Dienstgebers**

Der Dienstgeber („DG“) stellte Dienstnehmern („DN“) eine große angemietete Wohnung zur Verfügung und wurde wegen zu gering angesetzten Sachbezügen zu Nachzahlungen herangezogen. Die Wohnung hatte eine Quadratur von knapp 100m², die Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, WC, Eingangs- und Vorräume) 35,70 m², mithin ein gutes Drittel. Vier rund 15 m² große Zimmer standen für die exklusive Nutzung durch einzelne Bewohner zur Verfügung. Im Rechtsmittelverfahren argumentierte der DG mit einem verminderten Wert der notwendigerweise geteilten Nutzung der Gemeinschaftsräume, der in einem aliquotierten Ansatz dieser Flächen seinen Ausdruck finden müsste, weshalb auch die reduzierten oder gar freigestellten Ansätze der SachbezugsVO BGBl II 2001/416 idGF gem ihrem § 2(7a) zur Anwendung gelangen sollten (<40 m² bzw <30 m²). Das Bundesverwaltungsgericht und auch der VwGH entschieden jedoch, dass für Zwecke des Sachbezugs die Quadratur der gemeinschaftlich genutzten Räume jedem DN ungeteilt als Vorteil zuzurechnen wäre, wobei abschließend der nach § 2 Absätze 1 und 7 VO ermittelte Sachbezugswert der Wohnung im Verhältnis der pro Person nutzbaren Flächen (Privatzimmer plus Gemeinschaftsräume) auf jeden DN (anteilig) umzuschlagen wäre. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der VwGH erachteten die zwangsläufig gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsräume als nicht schwerwiegend. Die Nutzungsmöglichkeit stünde allen auch nebeneinander ohne Genehmigungspflicht offen, auch der Umstand der notwendig sukzessiven Nutzung von Bad (und wohl auch WC) stimmte die Justiz nicht milde. Die Vorinstanz verdeutlichte überdies, dass auch die geteilte „Exklusivnutzung“ eines Privatzimmers beiden Nutzern ungeteilt zugerechnet werden müsste. (*VwGH Ra 2017/08/0039 v 14. 12. 2021*)

■ UmgrStG: Gültiger Zusammenschluss trotz anschließender entgeltlicher Abtretung

Der VwGH bestätigte das BFG darin, dass eine Quotenabtretung mit Wirksamkeit nach Ablauf des Zusammenschlussstichtages nicht als Verstoß gegen die Auflage des § 23(1) UmgrStG gedeutet werden kann, wonach Vermögensübertragungen ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgen dürfen. Gegenständlich begründete ein Arzt, der eine Praxis als Einzelunternehmer führte, mit einem Juniorpartner eine OG als Basis für einen Gruppenpraxisvertrag, bei der dem Juniorpartner zunächst bloß eine Ertragsbeteiligung zudedacht war. Der Gesellschaftsvertrag sah bereits die Übertragung der Praxis des Seniorpartners im Wege einen Zusammenschlussvertrages vor. Erst in einem weiteren Schritt wurde zu einem Stichtag ein Jahr nach dem Zusammenschlussstichtag eine Abtretungsvereinbarung wirksam, bei der dem Seniorpartner ein Drittel seiner OG-Beteiligung abgegolten wurde. Da der Seniorpartner zum Zusammenschlussstichtag bereits 100% der OG hielt, brauchten ihm zu jenem Zeitpunkt keine weiteren Gesellschafterrechte gewährt werden. (*VwGH Ra 2020/15/0024 v 3. 3. 2022*)

■ Wohnanlagenerrichtung mit sofortiger Teilwertabschreibung

Erweisen sich sofort nach Fertigstellung einige Wohnungen als nicht zum erhofften Preis verkäuflich, reicht es nicht aus, Gründe der schwierigeren Verkäuflichkeit der Wohnung glaubhaft zu machen und die Abschreibung in Anlehnung an einen Marktanpassungsabschlag vorzunehmen. Vielmehr müssen zunächst die auf die betr Wohnungen entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten und erst hernach der Teilwert ermittelt werden. Bei der Festlegung des Teilwerts sind aber auch Ertragschancen aus einer alternativen Vermietung zu berücksichtigen. (*VwGH Ra 2020/15/0118 v 3. 2. 2022*)

- **Zur überwiegenden wissenschaftl Tätigkeit iSd Zuzugsbegünstigung nach § 103 EStG**

Der VwGH hatte klarzustellen, dass das in § 103 EStG angesprochene „öffentliche Interesse“ am Zuzug in § 2(1)1 der ZBVO 2016, BGBl II 2016/231, derart umrissen ist, dass es – abseits der Künste – die systematische Arbeit unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Wissensmehrung oder der Erarbeitung neuer Anwendungen dieses Wissens überwiegend voraussetzt. Die universitäre Lehre wäre von dieser Definition nicht umfasst. Allerdings könnten administrative Tätigkeiten, die in untrennbarem Zusammenhang mit einer Forschungstätigkeit stehen, dieser zugerechnet werden. (VwGH Ro 2019/13/0015 v 15. 12. 2021)
- **Prämie für Auftragsforschung nur hins Aufwendungen für Auftragnehmer**

Die Forschungsprämien nach § 108c(2)2 EStG können nicht einschließlich dem Aufwand für eigene Anschaffungen zur begleitenden Prozessbeobachtung (wie etwa Mikroskope) bemessen werden, sofern nicht auch ein Antrag auf Zuerkennung einer Prämie für eigenbetriebliche Forschung nach § 108c(2)1 EStG gestellt wurde, der mit der Anforderung eines Gutachtens von der Forschungsförderungsgesellschaft („FFG“) einherzugehen hat. Den Ausführungen des VwGH ist auch zu entnehmen, dass Aufwendungen für die Patententwicklung bzw das Patentverfahren, wiewohl selbige Veranlassung für den Forschungsauftrag gewesen sein könnten, nicht in die Bemessung der Prämie für Auftragsforschung einfließen können, sofern nicht die Anerkennung eigenbetrieblicher Forschung verfolgt wird. Dies leitet das Höchstgericht aus dem Erfordernis eines *unmittelbaren* Zusammenhangs mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten gem Anhang 1 Teil B Z 9 iVm Anhang 1 Teil A Z 1 der ForschungsprämienVO (BGBl II 2012/515) ab. (VwGH Ro 2020/15/0004 v 10. 2. 2022)
- **Kasko-Zusatzprämien für behindertengerechtes Fahrzeug keine ag Belastung**

Derartigen freiwillig eingegangenen Aufwandsbelastungen würde es am Element der Zwangsläufigkeit iSd § 34(1)2 EStG mangeln, und zwar selbst dann, wenn – wie hier – der versicherte Schadensfall ohne Versicherung eine agBel darstellen würde. (VwGH Ra 2021/15/0069 v 3. 3. 2022)
- **Nächtigungsgelder iSd § 3(1)16b EStG auch für nächtliche Flugreisen**

Der VwGH begründete dies damit, dass die Bestimmung dieser Norm ausweislich der Materialien nicht nur einen befreiten pauschalen Aufwandsersatz, sondern auch eine Begünstigung für Reiseerschwernisse und die Schaffung von Mobilitätsanreizen bezweckt. – Vorliegend war daher auch keine KommSt (§ 5 Abs 2 lit c KommStG) nachzuentrichten. (VwGH Ro 2020/15/0005 v 3. 2. 2022)
- **Bewertung von entgeltlicher Aufgabe eines Belastungs- und Veräußerungsverbots**

Geht ein grundbücherlich gesichertes Fruchtgenussrecht zusätzlich mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot einher, und handelt der Grundstückseigentümer die entgeltliche Aufgabe beider Rechtstitel aus, so ist die Bewertung des Belastungs- und Veräußerungsverbots, dessen entgeltlicher Verzicht eine Duldungshandlung iSd § 29 Z 3 EStG darstellt, nicht im Vergleichswertverfahren eruierbar. Vielmehr ist von einem vermögenswerten Vorteil des Berechtigten als Wertansatz auszugehen, der sich wie bei der Differenzmethode aus der Restgröße nach Abzug des sich aus dem Ertragswertverfahren ergebenden Wertes des Fruchtgenussrechts ergibt. (VwGH Ra 2021/13/0117 v 24. 1. 2022)

KÖRPERSCHAFTEN

■ **UmgrStG: Zur Einbringung von Mitunternehmeranteilen ohne Begebung neuer Anteile**

Der VwGH hatte im Rahmen einer Zurückweisung daran zu erinnern, dass bereits Rsp zur gesamtheitlichen Einbringung von Mitunternehmeranteilen, die sich auf eine Betriebseinbringung beläuft, existiert. Bereits im VwGH-E 2006/15/0296 wurde nämlich entschieden, dass bei von sämtlichen Kommanditisten eingebrachten Mitunternehmeranteilen (vom Komplementär lag keine Vermögenseinlage vor) jeweils (nur) *alleiniges* Eigentum der einzelnen Mitunternehmer am eingebrachten Vermögen besteht, sodass keine Identität der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit der übernehmenden Körperschaft vorliegen kann. Der Ausnahmetatbestand für das Abgehen vom Erfordernis der Begebung neuer Anteile nach § 19(2)5 UmgrStG im Falle der Einbringung von Mitunternehmeranteilen stünde daher nur einem einbringenden Alleingesellschafter von übernehmenden Körperschaften offen. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass zufolge der ErlRV zum AbgÄG 2005, 1187 BlgNR 22. GP 20 f, die Voraussetzung der Beteiligungsproportionalität nur für Einbringungen in eine Schwessterkörperschaft gilt. Auch der Wortlaut der Norm spricht insofern nur von Vorgängen zwischen Körperschaften.

(VwGH Ra 2020/15/0005 v 27. 1. 2022)

UMSATZSTEUER

■ **Begünstigter USt-Satz für Wohnungseigentum-Verwaltung nicht hins Kurzzeit-VuV**

Der begünstigte Satz nach § 10(2)4 lit d UStG (nunmehr: § 10 Abs 2 Z 3 lit b leg cit) für Erhaltung, Verwaltung und Betrieb von Anlagen einer Wohnungseigentumsgemeinschaft durch Personenvereinigungen („WEGs“) erstreckt sich nicht auf Wohnungen, die der Kurzzeitvermietung dienen. Es gälte insofern zwischen Wohnzwecken und Beherbergungszwecken zu unterscheiden. (VwGH Ro 2019/15/0179 v 10. 2. 2022)

■ **Versicherungsvermittlung über Internetplattformen als USt-befreite Leistung**

Im Rahmen einer für zulässig befundenen, jedoch abgewiesenen Amtsrevision bestätigte der VwGH das BFG darin, dass eine über eine Internetplattform samt bezughabender Bewerbung in einem online-Medienportal eingefädelte Vermittlung von Versicherungsinteressenten als Vermittlungsleistung gem § 6(1)13 UStG eingestuft werden kann, sofern die Vermittlungstätigkeit sich nicht in der bloßen Namhaftmachung von potentiellen Interessenten erschöpft. Davon kann selbst ohne Beratung oder Vertragsfinalisierung schon im Vermittlungsstadium ausgegangen werden, wenn der Vermittler auf eigene Rechnung bestimmte Versicherungsprodukte samt dahingehenden Vorabinformationen bewirbt bzw anpreist, dem Interessenten ein Anmeldeverfahren für die Kontaktnahme mit dem Versicherer abverlangt, und als Nebenleistung auch noch eine Bonitätsprüfung (durch eine vom Vermittler beauftragte Wirtschaftsauskunftei) erfolgt, wobei der Abschluss des Versicherungsvertrags den Gegenstand der Provisionsvereinbarung bildet.

(VwGH Ra 2021/13/0068 v 24. 1. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ **Zur bewirkten Zustellung im Wege elektronischer Zustelldienste**

Der VwGH hatte seine Entscheidung Ro 2018/01/0011 in Erinnerung zu rufen, in der er abklärte, dass erstens der Begriffsumfang des „elektronischen Rechtsverkehrs“ (ERV) nicht elektronische Zustelldienste wie die Verständigungen des Bundesrechenzentrums im Verein mit der Ablage im Unternehmensserviceportal einschließt, und dass zweitens die Bestimmungen des 35 ZustellG hins besagter Zustelldienste, die in den Absätzen 6 und 7 eine bewirkte Zustellung erst einen Tag nach der *Verständigung* von der Bereithaltung (oder der objektiven Bereitschaft zur Abholung) stipulieren, nur dann greifen, wenn das bereitgehaltene elektronische Dokument nicht binnen eines Tages abgerufen („abgeholt“) wird. (VwGH Ra 2022/12/0014 v 28. 2. 2022)

■ Zur Zustellung abgabenrechtlicher Erledigungen an Erbengemeinschaften

Erledigungen der Abgabenbehörde sind an die einzelnen Personen einer Erbengemeinschaft zu adressieren. Die Erbengemeinschaft stellt keine Personenvereinigung dar, auch wenn an diese ein einheitlicher, die Gesamtschuldnerschaft unterstellender Abgabenscheid iSd § 199 BAO zu ergehen hat. Regelungen zur wirksamen Zustellung sind daher nicht aus § 81 BAO abzuleiten. Vielmehr sind die Bestimmungen des § 97 BAO, ggf die Zustellfiktion nach § 101(1) BAO, und die Regelungen zur Zustellungsbevollmächtigung nach § 9 ZustellG einschlägig. Bei Zweifeln über Vollmachtsbefugnisse, etwa durch Widersprüchlichkeiten zwischen urkundlichen Vollmachtserteilungen und dem Auftreten eines Abgabenschuldners im Beisein eines anderen Vertreters, sind bezugshabende Ermittlungen durch Befragung einzuleiten. (VwGH Ra 2020/15/0013 v 3. 3. 2022)

■ Zum ustl & estl Missbrauchsvorbehalt betr Einkünftezurechnung bei Auslandsverlagerung

Einem jüngst ergangenen VwGH-E kann entnommen werden, dass für die Zurechnung von Einkünften bzw Umsätzen Feststellungen über eine spezifische/gesonderte Vergütung des bisherigen Einzelunternehmers, der seinen Kundenstock einer familiär nahestehenden Schweizer GmbH verkauft, aber danach im Namen dieser GmbH die gleichen Tätigkeiten im Inland fortgeführt hat, bedeutsam sind. Unerheblich ist indes der Umstand der Beibehaltung der Kundenbeziehungen, wenn auch nunmehr im Namen der Schweizer GmbH. Umsatzstl kann aufgrund der Maßgeblichkeit des Außenverhältnisses ein Gestaltungsmissbrauch überhaupt nur dann zur Last gelegt werden, wenn die GmbH nur zum Schein Rechnungen gelegt hätte, mithin in Wahrheit der frühere Einzelunternehmer im eigenem Namen geleistet bzw zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Aber auch ertragstl wäre die „Gestaltung“ in ihrer Gesamtheit zu würdigen. (VwGH Ra 2020/15/0053 v 22. 2. 2022)

■ Sache des Beschwerdeverfahrens und Trennbarkeit von Bescheid-Absprüchen

Die Verwaltungsgerichte haben im Beschwerdeverfahren grundsätzlich die Angelegenheit zu erledigen, die schon von der Verwaltungsbehörde zu erledigen war. Dass etwa nur über die Berechtigung eines versagten Mehrbegehrens entschieden wird, stünde mit dem Fehlen eines Verböserungsverbot im VwGVG oder dem Amtswegigkeitsprinzip gem § 39(2) AVG iVm § 17 VwGVG nicht im Einklang. Nur bei Trennbarkeit von Bescheid-Absprüchen ist die Sache des Verfahrens, die grundsätzlich durch die Entscheidung über das Einschreiten des Rechtsuchenden umrissen ist, enger zu fassen. Eine solche Trennbarkeit liegt aber nicht vor, wenn ein Abspruch notwendige Grundlage für die weiteren Absprüche einer Behördenentscheidung darstellt. Eine Trennbarkeit von Absprüchen ist erst dann gegeben, „wenn jeder Teil für sich allein ohne einen inneren Zusammenhang mit anderen Teilen einem gesonderten Abspruch zugänglich ist (vgl. VwGH 28.1.2020, Ra 2019/03/0076, mwN).“ (VwGH Ra 2021/09/0230 v 3. 2. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ AIVG: Zur Vereitelung von Vorstellungsgesprächen durch „Krankschreiben“**

Wird vom „Kompetenzzentrum Begutachtung“ der PVA zwar eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit festgestellt und erklärt der Arbeitslose bei Vorhalt dieses Befundes auch seine Arbeitsbereitschaft und damit seine Akzeptanz desselben, so liegt kein Anlass für eine Einstellung gem § 24(1) AIVG vor, selbst wenn der Arbeitslose infolge psychischer Leidenszustände sich immer wieder außerstande sieht, Termine für ein Vorstellungsgespräch wahrzunehmen. In diesem Fall kann aber mit befristetem Entzug nach § 10(1) AIVG verfahren werden, was aber lt Rsp bedingten Vorsatz („dolus eventualis“) voraussetzt. Eine akute Unpässlichkeit schließt zwar bedingten Vorsatz aus, sie entlastet aber nur bei Vornahme einer ärztlichen Diagnose, in die keine bewusst unrichtigen oder übertriebenen Angaben einfließen. Lässt sich der Arbeitslose am Vortag des Vorstellungstermins ohne ärztlichen Kontakt (hier: wegen Durchfall) krankschreiben, so kann er sich nicht darauf als „Diagnose“ berufen. (VwGH Ra 2020/08/0190 v 17. 2. 2022)

■ Abgrenzung zw Werkvertrag und freien Dienstvertrag

Ob in einem Beschäftigungsverhältnis eigene Betriebsmittel eingesetzt werden, ist vor dem Hintergrund des § 4(4) ASVG nicht maßgeblich, sondern vielmehr, ob ein Vertragspartner auf die Bereitstellung dieser Betriebsmittel durch den Auftraggeber *angewiesen* ist. Aber selbst eine Angewiesenheit fällt dann nicht ins Gewicht, wenn es sich dabei um Hilfsmittel von untergeordneter Bedeutung für die jeweilige Beschäftigung handelt. (VwGH Ra 2020/08/0133 v 22. 2. 2022)

■ NÖ-SAG: Anspruchsbetrachtung grundsätzlich nach Monatszeiträumen

Wird daher ein Sozialhilfekerber zur Mitte des Monats arbeitslos, ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit dennoch der Zeitraum des ganzen Kalendermonats maßgeblich. Nur der Zeitpunkt der Antragstellung kann im Hinblick auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfs bewirken, dass je nach zeitlicher Lagerung dieses Antrags ein Leistungszuspruch nach Maßgabe eines aliquoten Beobachtungszeitraumes Platz greift (§ 12 Abs 5 iVm Abs 6 NÖ-SAG), aber offenbar auch nur im Gefolge einer das gesamte Kalendermonat einbeziehenden Bedürftigkeitsbeurteilung. Dies könnte so ausgelegt werden, dass zwar für das (erste) Kalendermonat der Sozialhilfeleistung ein Mehrbedarf zur Anhebung auf den Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293(1) lit a bb) ASVG festgestellt wird, dieser aber nur gekürzt, nämlich aliquot vermindert um die Tage des Kalendermonats vor der Antragsstellung, zur Auszahlung gelangt. Darüber kann dem Judikat freilich nichts entnommen werden, dem aufhebenden VwGH ging es in Orientierung an das Zulässigkeitsvorbringen vielmehr darum, dass das aus einem Beschäftigungsverhältnis resultierende Einkommen der Hilfe suchenden Person im Kalendermonat bei der Bemessung auch für Perioden der Beschäftigungslosigkeit in diesem Monat zu berücksichtigen ist, dies freilich „unter Berücksichtigung der Aliquotierungsregelung des § 12 Abs. 6 NÖ SAG“. (VwGH Ra 2020/10/0152 v 3. 2. 2022)

SONSTIGES**■ ALSAG: Zur beitragspfl Veranlassung bei Verwertungsphasen im Ausland**

Verbringt ein Entsorgungsunternehmen mit Genehmigung des BMLFUW (nunmehr: BMLRT) Abfälle ins nahe EU-Ausland, damit diese dort zunächst einer vorbereitenden Verwertung („R12“) und hernach einer Verwertung mittels Verbrennung („R1“) unterzogen werden, so ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass dieses Entsorgungsunternehmen bereits durch seine Auslandsverbringungen Veranlasser einer beitragspfl Tätigkeit iSd § 3(1) Ziffern 1 bis 3a und damit Beitragsschuldner gem § 4(1)3 ALSAG ist. Vielmehr wäre in solchen Fällen zu ermitteln, wer die beitragspflichtige Tätigkeit des Beförderns von Abfällen zum (unmittelbaren) Zweck des Verbrennens im Ausland *veranlasst* hat. Der Veranlasser ist ua dadurch bestimmt, dass diesem (jedenfalls) Kenntnis über den Zeitpunkt des beitragsauslösenden Tatbestands, also das Befördern von Abfällen zu einer beitragspfl Tätigkeit (§ 3 Abs 1 Z 4 ALSAG), zuzusinnen ist. (VwGH Ro 2021/13/0008 v 8. 2. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.